

# RS OGH 1971/10/13 5Ob250/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1971

## Norm

ABGB §447

ABGB §461

ABGB §1368

## Rechtssatz

Die in § 461 ABGB aufgestellten allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verkaufes bei der Ausübung des Pfandrechtes haben durch besondere Vorschriften Ausnahmen erfahren. Bestimmte Creditinsitute können ihre Pfänder kraft der in ihren Satzungen enthaltenen Privilegien ohne gerichtliche Mitwirkung veräußern. Die verschiedene Art der Verwertung der Pfandsache und die insb bei Einlagebüchern zulässige Vereinbarung, daß der Gläubiger nach Verfall zur Einziehung ermächtigt wird, schließen es aber nicht aus, daß ein Pfandvertrag vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 250/71  
Entscheidungstext OGH 13.10.1971 5 Ob 250/71  
EvBl 1972/86 S 155

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0011306

## Dokumentnummer

JJR\_19711013\_OGH0002\_0050OB00250\_7100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)